

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0794/2023**

Datum: 13.01.2023

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
02.23 - Referat für Wirtschaftsförderung

Betrifft: Anpassung des Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaketes III

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	16.02.2023	Vorberatung
Hauptausschuss	23.02.2023	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.02.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III mit Stand vom 01.03.2023.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III in der Fassung vom 01.03.2023

Anlage 2: Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III in der Fassung vom 01.01.2023 mit der Kennzeichnung der beabsichtigten Änderungen (Synopsis)

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung: Die Neufassung der Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III beinhaltet Erweiterungen der Unterstützungsangebote mit Fokus auf die Fachkräftesicherung und Wettbewerbsfähigkeit lokaler Unternehmen. Die Bereitstellung finanzieller Mittel bleibt von dieser Anpassung unberührt.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Durch Beschluss 36/355/22 vom 14. Dezember 2022 zum 1. Nachtragshaushalt 2023 erging der Auftrag an das Referat für Wirtschaftsförderung, die bestehende Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III bis zur Stadtverordnetenversammlung im Februar 2023 anzupassen, um im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt Eberswalde Unterstützungsangebote bei Maßnahmen der Fachkräftesicherung sowie Maßnahmen zum Erhalt und Wiederaufbau der Wettbewerbsfähigkeit lokaler Unternehmen bereitzustellen.

Die Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III in der Fassung vom 01. Januar 2023 ist dementsprechend mit Fokus auf die Fachkräftesicherung und die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), Soloselbstständiger und selbstständiger Angehöriger der Freien Berufe (im Folgenden zusammengefasst als „Unternehmen“ bezeichnet) angepasst und um förderfähige Maßnahmen sowie im Sinne der Fachkräftesicherung zur Antragstellung berechnigte Unternehmen erweitert. Demnach werden in der Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket III in der Fassung vom 01. März 2023 die zuwendungsfähigen Maßnahmenkategorien für die Einführung und Erprobung neuer Angebote sowie für die Fachkräftesicherung ergänzt. Weiterhin können vorbehaltlich der Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen im Sinne der Richtlinie einige private Unternehmen bisher ausgeschlossener Bereiche insbesondere zum Zwecke der Fachkräftesicherung antragsberechnigt werden. Um eine vergleichbare Wirksamkeit der umzusetzenden Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr zu ermöglichen, ist die maximale Zuwendungshöhe für antragsberechnigte Unternehmen angehoben.

Diese Anpassungen sollen ab dem 01. März 2023 in Kraft treten.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die Richtlinie an sich hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Berücksichtigung geltender umwelt- und klimaschutzrelevanter Ansprüche bei der Umsetzung der Maßnahmen ist jedoch in der Richtlinie explizit aufgeführt. Zudem erfolgt an geeigneter Stelle die explizite Nennung förderfähiger Maßnahmen im Hinblick auf Energie- und Ressourcenschonung.